

**Allgemeine Verfügung über die Behandlung von Schadensersatzansprüchen
wegen Amts- und Staatshaftung gegen die Freie Hansestadt Bremen
im Bereich der Justizverwaltung**

– 3430/1 –

vom 6. März 2024

I.

(1) Werden Schadensersatzansprüche aus dem Bereich der Amts- und Staatshaftung gegen die Freie Hansestadt Bremen geltend gemacht, die aus Handlungen oder Unterlassungen von Bediensteten des Geschäftsbereichs der Senatorin oder des Senators für Justiz und Verfassung hergeleitet werden, so wird die Freie Hansestadt Bremen nach Artikel 120 Satz 2 der Landesverfassung von der Senatorin oder dem Senator für Justiz und Verfassung vertreten.

(2) Mit der Sachbearbeitung von geltend gemachten Schadensersatzansprüchen beauftrage ich jeweils für ihren Geschäftsbereich:

- a) die Präsidentin / den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen
- b) die Präsidentin / den Präsidenten des Landgerichts Bremen
- c) die Präsidentin / den Präsidenten des Amtsgerichts Bremen
- d) die Präsidentin / den Präsidenten des Amtsgerichts Bremerhaven
- e) die Direktorin / den Direktor des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal
- f) die Generalstaatsanwältin / den Generalstaatsanwalt Bremen
- g) die Leitende Oberstaatsanwältin / den Leitenden Oberstaatsanwalt Bremen
- h) die Präsidentin / den Präsidenten des Obergerichts der Freien Hansestadt Bremen
- i) die Präsidentin / den Präsidenten des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen
- j) die Präsidentin / den Präsidenten des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
- k) die Direktorin / den Direktor des Sozialgerichts Bremen
- l) die Präsidentin / den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Bremen
- m) die Direktorin / den Direktor des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven
- n) die Präsidentin / den Präsidenten des Finanzgerichts Bremen
- o) die Leiterin / den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bremen.

(3) Die beauftragten Stellen bearbeiten geltend gemachte Schadensersatzansprüche im behördlichen Verfahren selbstständig. Sie bereiten den Sachverhalt inhaltlich auf, prüfen den geltend gemachten Ersatzanspruch unter allen rechtlichen Gesichtspunkten und bereiten einen Vorschlag zur Bescheidung dieses Anspruchs vor. Der Vorschlag ist mir zur Abstimmung vorzulegen.

(4) Vor der Entscheidung über Zahlungen, den Abschluss von Vergleichen sowie die Anerkennung oder Ablehnung von Ansprüchen holen die beauftragten Stellen die nach den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte der Freien Hansestadt Bremen erforderliche Zustimmung der Performa Nord (Referat P5 - Versicherungsdienstleistungen - Schillerstraße 1, 28195 Bremen) über mich ein.

(5) Für die Sachbehandlung nach Absatz 3 bleibt die Erteilung einer Weisung durch mich vorbehalten.

II.

(1) Im Schriftverkehr geben die beauftragten Stellen zu erkennen, dass sie für die senatorische Behörde handeln und zeichnen in meinem Auftrag. Dies gilt nicht im internen Schriftverkehr mit Verwaltungsbehörden der Freien Hansestadt Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und mit der Performa Nord.

(2) Bei einer abschließenden Entscheidung im Sinne von I. Absatz 4 verwenden die beauftragten Stellen den Kopfbogen der senatorischen Behörde.

III.

(1) Die nach den Bekanntmachungen der Senatorin oder des Senators für Finanzen an die Performa Nord zu richtenden Schadensmeldungen sind von der Dienststelle, bei der ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht worden ist, fristgerecht unter Nutzung des einschlägigen Formulars (Schadensanzeige für Haftpflichtfälle – Vordruck A – beziehungsweise Schadensanzeige für Verkehrsunfälle – Vordruck B –) zu bewirken. Jede Schadensmeldung ist mir unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

(2) Die Dienststelle, deren Geschäftsbereich der geltend gemachte Schadensersatzanspruch betrifft, informiert die Anspruchstellerin / den Anspruchsteller mit der ersten Kontaktaufnahme nach Anspruchserhebung über die Datenverarbeitung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95 / 46 / EG (Datenschutz-Grundverordnung).

IV.

Die beauftragten Stellen halten mich über die von ihnen bearbeiteten Verfahren unterrichtet. Dabei nehmen sie auch zu der Frage des Rückgriffs gegen die verantwortliche Bedienstete oder den verantwortlichen Bediensteten Stellung.

V.

(1) Über Widersprüche oder sonstige Einwände gegen abschließende Entscheidungen im Sinne von I. Absatz 4 entscheidet die jeweilige Dienststelle selbst. Für die Bearbeitung gelten die Regelungen nach I. bis IV. entsprechend.

(2) Sofern ein Anspruchsteller oder eine Anspruchstellerin gegen eine abschließende Entscheidung im Sinne von I. Absatz 4 Klage erhebt, erfolgt die weitere Bearbeitung des Rechtsstreits durch mich.

VI.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 18. März 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung über die Behandlung von Schadensersatzansprüchen gegen die Freie Hansestadt Bremen im Bereich der Justizverwaltung vom 24. März 2009 außer Kraft. Auf Schadensersatzansprüche, die vor Inkrafttreten dieser Allgemeinen Verfügung geltend gemacht wurden, sind weiter die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung vom 24. März 2009 anzuwenden.

Bremen, den 6. März 2024

In Vertretung

Tschöpe